Unsere Diskussion

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **34 (1959)**

Heft 11

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

UNSERE DISKUSSION

Wer sollte die Bildungsarbeit nicht vergessen?

Der offenbar durch unliebsame Erfahrungen enttäuschte und verärgerte MP steht im Begriffe mit seinen Vorschlägen das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Selbst während vielen Jahren als aktiver Funktionär in der Genossenschaftsbewegung tätig kann ich zwar einige der vorgebrachten Kritiken als berechtigt bestätigen, doch bin ich stets bemüht, solche objektiv zu ergründen. Es sind mir in den vergangenen Jahren wiederholt Klagen vorgebracht worden, der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder würden an Generalversammlungen vorgebrachte Kritiken oder einfache Anfragen mit Unfreundlichkeiten beantworten, was dann vielfach den Unwillen vieler Genossenschafter wecke und sie in die Passivität dränge. Meines Erachtens ist aber der Vorstand verpflichtet, jede Anfrage objektiv zu beantworten und Anregungen zur Prüfung entgegenzunehmen. Nur dadurch kann er das Vertrauen der Generalversammlung gewinnen.

Offenbar sind sich viele Genossenschafter, ob jung oder alt, ihrer Stellung als Mitglied einer Genossenschaft gar nicht bewußt. Es sei daher auf die Bestimmungen des Obligationenrechtes betreffend die Genossenschaften verwiesen. Darin werden die Rechte und Pflichten der Genossenschafter ausdrücklich festgelegt. Die allgemeinen Pflichten der Verwaltung (Vorstand) bestehen vor allem darin, die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll, ohne die kaufmännischen Grundsätze zu verleugnen, erste Pflicht der Genossenschaftsorgane sein. Dabei sollen aber in erster Linie die Gesamtinteressen gewahrt werden; Einzelinteressen haben zugunsten der Gemeinnützigkeit zurückzutreten. Es scheint dabei ganz selbstverständlich, daß die von der Generalversammlung eingesetzten Vertrauensleute für irgendein Amt der gemeinnützigen Baugenossenschaft stets die genossenschaftliche Idee zu beachten und fördern haben. Sofern ein Präsident oder ein anderer Funktionär einer Genossenschaft diese Ideale verfolgt, ist eine Beschränkung der Amtsdauer keine Notwendigkeit. Im Gegenteil, wenn ein Vorstand nur die Verwaltung besorgt und die genossenschaftlichen Grundsätze vernachlässigt, sind selbst zehn Jahre zu lange. Aber sofort drängt sich die Frage auf, wer objektiv darüber zu urteilen vermag, ob ein Vorstand seine übernommene Aufgabe und Pflicht zum Wohle und Gedeihen der Genossenschaft erfüllt. Deshalb soll an jeder Generalversammlung die offene Aussprache gefördert und gewährleistet sein. Auf jeden Fall drängen sich keine Änderungen im Sinne der vorgeschlagenen Regeln auf, indem Rechte und Pflichten aller Mitglieder einer Genossenschaft im Obligationenrecht vollauf gewährleistet sind.

Ich möchte alle Mitglieder einer Genossenschaft auffordern, stets die Veranstaltungen der Genossenschaft, insbesondere die Generalversammlung zu besuchen, sich zu den aufgeworfenen Problemen zu äußern, aber auch einmal ein Wort der Anerkennung fallen zu lassen. *Sz.*

BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An F. S., Zürich 55

Sie möchten gerne wissen, ob die Forderung 4 von MP im Artikel «Wer sollte die Bildungsarbeit nicht vergessen?» nicht gegen das Genossenschaftsrecht verstoße.

MP fordert: «Die gesamte Geschäftsleitung steht lediglich in einem Dienstverhältnis zur Genossenschaft; dies gilt besonders für Angestellte, die selbst Genossenschafter sind.» Seine Formulierung ist auf alle Fälle unklar. Wenn ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied der Geschäftsleitung selbst Genossenschafter ist, so stehen ihm alle Rechte zu, die einem Mitglied aus dem Gesetz oder den Statuten zukommen. Er steht also nicht nur in einem Dienstverhältnis zur Genossenschaft. Er ist Arbeitnehmer und gleichzeitig Mitglied der juristischen Person, die sein Arbeitgeber ist. Darin wird oft eine Unzukömmlichkeit erblickt, nach meiner Auffassung zu Unrecht.

In der Genossenschaftsbewegung spielte die Idee der Aufhebung des Gegensatzes zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber von Anfang an eine bedeutende Rolle. Dies wird besonders deutlich bei den Arbeiter-Produktivgenossenschaften, deren Arbeitnehmer die Mitgliedschaft der Genossenschaft als Arbeitgeberin bilden. Es wird sogar von Theoretikern die Frage aufgeworfen, ob eine Produktivgenossenschaft auch Nichtmitglieder beschäftigen darf.

Wer in einem Dienstverhältnis zu einer Genossenschaft steht, darf jedoch seine Mitgliederrechte nicht zur Verfechtung seiner persönlichen Interessen mißbrauchen. Das ist offenbar, was MP mit seinem Punkt 4 sagen wollte.

Humor

«Das Haus hat ein oder zwei Nachteile, das ist wahr, und ich will es Ihnen auch nicht verschweigen. Im Norden grenzt das Grundstück an die Gaswerke, im Süden an eine Gummifabrik, im Osten an eine Essigdestillation und im Westen an eine Gerberei.»

«Und so etwas sollen wir kaufen?»

«Nun, vergessen Sie nicht, daß das Haus sehr billig ist; und dann wissen Sie immer ganz genau, aus welcher Richtung der Wind weht.» («Nebelspalter»)